

S a t z u n g
der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 6 "An den Tennisplätzen"

Teil B - Text

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H.S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Trappenkamp vom ~~31. 10. 68~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "An den Tennisplätzen", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) an der Einmündung der Erschließungsstraße A in die Kurlandstraße sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 70 cm Höhe über Straßenoberkante freizuhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO südlich der Baugrenze auf den Bauplätzen 23 - 28 sowie im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) an der Kurlandstraße wird ausgeschlossen.



~~2. Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorgesehen.~~

3. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin erfolgt durch Zäune, die bis 0,80 m hoch sein dürfen. Zusätzlich sind bis zur gleichen Höhe lebende Hecken zugelassen. Eine bestimmte Heckenpflanze wird nicht vorgeschrieben. Zur Straße hin darf jedoch kein Maschendrahtzaun errichtet werden.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 10.12.1968 - Az.: IV 81 d - 813/04.13.91(6) - erteilt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erl. des MdI vom 9.5.69 -Az.: IV 81 d - 813/04.13.91(6) - bestätigt.



Gemeinde Trappenkamp

Den 16.6.69
[Handwritten Signature]
Der Bürgermeister